



# Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 20.12.2016

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt</b>	<b>DS Nr.: X/020 (SG)</b> AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
<b>Schließzeiten ab Sommer 2018 in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Baddeckenstedt</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Kindertagesstättenausschuss	18.01.2017	öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeindeausschuss	02.02.2017	nicht öffentlich	Entscheidung	2

## **Antrag:**

1. Ab Sommer 2018 werden in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Baddeckenstedt zeitgleiche Schließungszeiten für die Sommerferien festgelegt.
2. Zur Sicherstellung der Betreuung in den Ferienzeiten wird für Notfälle, die entsprechend nachgewiesen werden müssen, eine Betreuungsmöglichkeit in einer Einrichtung gewährleistet. Diese Notfallbetreuung ist kostenpflichtig.
3. Die Satzung über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 17.06.2014 wird entsprechend angepasst.

## **Begründung:**

Die Kindertagesstätten (KiTa) in der Samtgemeinde Baddeckenstedt haben nach Übernahme durch die Samtgemeinde Baddeckenstedt als Träger im Jahre 2008 gemeinsam mit den beiden kirchlichen Einrichtungen sog. Partner-Kindertagesstätten gebildet. So war es möglich, in den Sommermonaten jeweils eine der beiden Partner-Kindertagesstätten geöffnet zu halten, während die andere in die Betriebsferien gegangen ist. Mit Ausweitung der Betreuungszeiten in den KiTa's treten zunehmend Probleme auf, diese Regelung, die seit 2009 bis einschl. 2017 Bestand hat, weiterhin aufrecht zu erhalten. In einer gemeinsamen Besprechung aller KiTa-Leitungen (auch

die kirchlichen Einrichtungsleiterinnen sind jedes Mal dabei) mit der Leitung des Amtes II, die turnusmäßig stattfindet, wurde angeregt diese Regelung zu überdenken und Alternativen zu überlegen.

Grundsätzlich wird den Eltern nach den Sommerferien des Vorjahres bereits die Zeit der Betriebsferienschließung für das kommende Jahr mitgeteilt, damit insbesondere berufstätige Eltern dies frühzeitig berücksichtigen und organisieren können. Für 2017 sind die Schließungszeiten den Eltern bereits entsprechend bekannt gegeben worden. Nunmehr geht es um die Schließungszeiten des Sommers 2018.

In der KiTa-Leitungsrunde wurde deutlich, dass nur wenige Eltern diese Partner-Kindertagesstättenbetreuung in der Vergangenheit in Anspruch genommen haben. Andererseits waren die Betreuungsangebote der Partner-Kindertagesstätte teilweise nicht umfangreich genug, um wirklich eine Betreuung, wie sie gerade die berufstätigen Eltern benötigten und gebucht haben, bieten zu können. In den kirchlichen KiTa wird eine Betreuung nach wie vor bis in die Mittags- bzw. frühen Nachmittagsstunden angeboten, während in den kommunalen Kita überall eine Betreuung von 7:00 bis 17:00 Uhr gewährleistet ist.

Von der Regelung der Partner-Kindertagesstätten war ohnehin der Bereich der Krippen- und Hortkinder ausgenommen. Hintergrund dabei ist, dass die Krippenkinder in der Regel eine vier- bis sechswöchige Eingewöhnungsphase benötigen, in der sie Vertrauen zu den Mitarbeiter/innen und auch zur Einrichtung und Umgebung fassen, so dass davon auszugehen ist, dass man nicht von „Heute auf Morgen“ diese kleinen Kinder (1 bis 3 Jahre) ohne Eingewöhnungszeit in anderen Einrichtungen betreuen lassen kann.

Auch bei den Hortkindern ist eine Betreuung in einer evtl. Partner-Kindertagesstätte nicht möglich gewesen, da dafür nur andere Horte in Frage kämen, die es in der Form nicht in der Samtgemeinde Baddeckenstedt gibt. Die Partner-Kindertagesstätten waren i. d. R. nicht auf diese Altersklasse ausgelegt.

Entscheidendes Argument für die gleichzeitige Betriebsschließung aller Einrichtungen ist, dass die Familien, in denen Geschwisterkinder in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden (z. B. in Krippe und Kindergarten), bislang teilweise unterschiedliche (gegenläufige) Betriebsschließungen berücksichtigen müssen. So sind die Eltern letztendlich doch gezwungen, länger als 3 Wochen Urlaub zu nehmen, was vielfach bei berufstätigen Eltern Schwierigkeiten mit sich brachte. Bei einer gemeinsamen Betriebsschließung käme somit keine Überschneidung für die Geschwisterkinder mehr in Frage. Alle Einrichtungen, auch die kirchlichen, wären zeitgleich geschlossen.

Als weiteres Argument für eine gemeinsame Betriebsschließung wurde angeführt, dass - je nachdem wie die Ferien liegen - einige Kindertagesstätten, die in den ersten 3 Ferienwochen geschlossen hatten, bereits noch im Juli wieder öffnen. Somit hat es sich ergeben, dass bereits verabschiedete Schulkinder noch bis 31.07. (Ende eines KiTa-Jahres) in die Einrichtung kommen konnten und gekommen sind. Dies war vielfach für die Kinder und auch für die Einrichtungen verwirrend, die letztendlich diese Kinder schon verabschiedet hatten. Im Hort ergab sich die Situation, dass mit Wiedereröffnung nach den Betriebsferien bereits die neuen angehenden Schulkinder im Hort eintrafen, während noch alle anderen bisherigen auch zu betreuen waren.

Auch hier gab es zeitweise große Probleme, diese Anzahl der Kinder zu bewältigen.

Nach Diskussionen im Kreis aller Einrichtungsleiterinnen wurde daher einhellig die Meinung vertreten, ab dem Jahr 2018 die Schließungszeiten im Sommer für alle Einrichtungen, also auch für die beiden kirchlichen Einrichtungen, für einen gleichen Zeitraum festzulegen. Vorgeschlagen wird, dass – in Abhängigkeit der Ferien – 3 Wochen Schließungszeit im Juli so gelegt werden, dass definitiv alle Einrichtungen erst mit Beginn des Monats August wieder geöffnet sein werden. So umgeht man auch das zuvor genannte Problem. Im Sommer 2018 sind die Sommerferien vom 28.06.2018 bis einschl. 08.08.2018. Auch in den folgenden Jahren sind die Sommerferien i. d. R. früh.

Für diese Regelung spricht auch, dass mit einer zeitgleichen Schließung aller Einrichtungen eine gewisse Ruhe in diesen Bereich einzieht. Alle Mitarbeiter/innen, insbesondere auch die Vertretungskräfte, hätten die Möglichkeit in diesen 3 Wochen der Betriebsschließung Urlaub zu nehmen, was bislang für die Vertretungskräfte nicht für alle möglich war.

Eine Umfrage in einigen kreisangehörigen Gemeinden ergab, dass auch dort (z. B. in Cremlingen) bereits seit längerer Zeit diese Vorgehensweise in den Sommermonaten praktiziert werde. Dies hat sich, so die dortige Aussage, hervorragend bewährt und man werde diese Praxis auch weiter anwenden.

Die Eltern sind im Rahmen der Kindertagesstättenbeiräte über die beabsichtigte Änderung der Schließungszeiten ab Sommer 2018 informiert und an der Diskussion beteiligt worden. Alle Eltern begrüßen diesen Schritt und unterstützen eine einheitliche Betriebsschließung aller KiTa-Einrichtungen während der Sommerferien.

Die Eltern der Kindertagesstätte Hohenassel baten zusätzlich darum, die Schließungszeiten im jährlichen Wechsel in die erste bzw. in die zweite Hälfte zu legen, so dass die Urlaubsregelungen in den Betrieben besser berücksichtigt werden können. Letztendlich wird eine von den Leitungen in Absprache mit dem Träger festgelegte Schließungszeit niemals alle Elternwünsche berücksichtigen können.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 22 a des SGB VIII die Pflicht besteht eine Notfallbetreuung für die Schließungszeiten einzurichten, so wie sie bislang über die jeweilige Partnerkindertagesstätte gegeben war. Dort heißt es:

### **Auszug aus § 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen**

- (3) *Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.*

Einschlägige Kommentare untermauern diese Pflicht eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit durch den Träger in den Sommermonaten sicherzustellen. Insofern ist ein entsprechendes Angebot in einer Kindertagesstätte für die gesamte

Samtgemeinde zu gewährleisten. Dieses könnte ebenso jährlich wechselnd in jeder KiTa-Einrichtung sein, so dass man reihum für diese Zeit die Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern mit einer Notfallbesetzung aufrechterhält.

Es wird davon ausgegangen, dass nur wenige Eltern diesen Notfalldienst (so wie bislang auch) in Anspruch nehmen, so dass eine Gruppe für diesen Zeitraum ausreichend sein könnte. Der Bedarf für die Notfallbetreuung ist schriftlich nachzuweisen.

Wie bisher wird dieses Angebot nicht für Krippenkinder zur Verfügung stehen können, da diese aufgrund der tlw. längeren Eingewöhnungszeit (wie oben beschrieben) in einer anderen Einrichtung kein ausreichendes Vertrauen aufbauen können. Insofern könnte eine Notfallbetreuung lediglich für Kindergarten- und Hortkinder angeboten werden.

Die Notfallbetreuung ist kostenpflichtig, da alle Eltern Jahresgebühren zahlen, in denen die Schließungszeiten bereits berücksichtigt sind. Nehmen Eltern nunmehr dennoch die Notfallbetreuung für ihr Kind in Anspruch ist diese eine zusätzliche Leistung. Die Formalien zur Notfallbetreuung und die Gebührenregelung ist entsprechend in die KiTa-Satzung mit aufzunehmen.

Zum Vergleich: Die Einheitsgemeinde Cremlingen hat (ebenso wie in ähnlicher Form die SG Oderwald bzw. die Stadt Goslar u.a.) eine solche Regelung seit Jahren, Nach Auskunft der dort Verantwortlichen hat sich die Regelung bewährt. Cremlingen regelt dies so, dass sich die Eltern verbindlich bis März des Jahres zur Notfallbetreuung während der Sommerferien anmelden müssen, die Stadt Goslar verlangt Nachweise des Arbeitgebers, dass z.B. kein Urlaub in der Zeit gewährt wird. In Cremlingen müssen mindestens 7 Kinder für die Betreuung angemeldet sein. Zu den Kosten wird neben den oben genannten Gründen im weiteren angeführt, dass ein kostenfreies Angebot dazu geführt habe, dass einige Eltern dann doch nicht gekommen sind und die Betreuung als nicht so verpflichtend angesehen hätten. In Schladen/Werla ist die einheitliche Bereuungszeit nicht kostenpflichtig, allerdings achtet man darauf, dass die Kinder aus pädagogischen Gründen insgesamt 3 Wochen der Einrichtung fern bleiben.

Die Regelung der Notfallbetreuung gilt lediglich für die Sommerferien. Bei der Winterschließzeit zwischen Weihnachten und dem neuen Jahr sind generell alle Einrichtungen geschlossen. Die kirchlichen KiTa bleiben in dieser Zeit i. d. R. bis über den 06.01. geschlossen während die kommunalen Einrichtungen sofort nach Neujahr den Betrieb wieder aufnehmen. Wichtig jedoch ist, dass weiterhin die Partner-Vereinbarungen der jeweiligen KiTa untereinander bestehen bleiben, da es auch in anderen Bereichen, z.B. bei Studientagen der Einrichtung möglich sein soll das Kind an diesem einen Tag in die andere Einrichtung zu bringen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Derzeit nicht absehbar.

